

1. Änderung der VERWALTUNGSKOSTENSATZUNG

der Stadt Hungen vom 26.08.2010

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBI S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBI S. 90, 93). §§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (Hess-KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBI S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2023 (GVBI S. 582), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2004 (GVBI S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2018 (GVBI S. 330) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hungen in der Sitzung vom 21.11.2024 die folgende

1. Änderung der Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung)

beschlossen:

Artikel 1

Die nachstehend aufgeführten Paragraphen und Absätze werden wie folgt neu gefasst:

§ 8 Gebührentatbestände

(1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	EUR
1	Schriftliche Auskünfte einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	40 bis 600
2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind	15 bis 600
2a	wie Nr. 2., wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
2b	Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	15,00 €
2c	Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.	8,00 €
3	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	16,00 €
§ 1 Abs. 1 Satz 2 ist auf die Gebührennummern 1 bis 3 nicht anzuwenden.		
4	Beglaubigung von Unterschriften	8,00 €
5	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	6,00 €
6	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen	6,00 €

	für jede weitere Seite zusätzlich	0,60 €
7	Anfertigung von Fotokopien, je Seite - die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder - die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden a) DIN A 3 und kleiner	0,50 €
8	Herstellung von Planpausen DIN A 0 DIN A 1 kleiner als DIN A 1 sonstige, je m ²	10,00 € 8,00 € 6,00 € 7,00 €
9	Genehmigung eines Antrages auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage mindestens höchstens	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2 70,00 € 2.500,00 €
10	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war mindestens höchstens	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2 70,00 € 2.500,00 €
11	Genehmigung der Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage mindestens höchstens	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2 70,00 € 2.500,00 €
12	Überwachung der Einleitung nicht häuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	20 bis 100,00 €
13	Genehmigung eines Wasserversorgungsantrages	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2 70,00 € 2.500,00
14	Antrag Sonderwasserzähler Kostenpauschale (Standard) zusätzlich Anfahrt	59,00 € 33,00 €
15	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, für jedes Grundstück mindestens je Grundstückskaufvertrag	25,00 € 50,00 €
16	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
17	Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach § 56 Abs. 3 Satz 4 HBO oder nach Anlage 2 zu § 55 HBO, Abschnitt V 1 Satz 3	80,00 €
18	Für die Abgabe von Formularen zuzüglich der Auslagen für die Vordrucke	1,00 €
19	Benutzung eines Personenkraftwagens, je km	0,50 €
20	Durchführung eines Widerspruchsverfahrens in Angelegenheiten, die die Ablehnung oder Forderung einer Geldleistung zum Gegenstand haben, 5 v.H. des erfolglos angefochtenen Betrages, mindestens höchstens	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2 70,00 € 2.500,00 €
21	Wie Nr. 20, wenn der Widerspruch vor Erlass eines Widerspruchsbescheides zurückgenommen worden ist, 2,5 v.H. des erfolglos angefochtenen Betrages, mindestens höchstens	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2 20,00 € 1.250,00 €
22	Wie Nr. 20, wenn der Widerspruch allein gegen eine Kostenentscheidung gerichtet war,	nach Zeitaufwand

	bis zu 20 v.H. des Betrages, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist, mindestens höchstens	siehe Abs. 2 20,00 € 1.250,00 €
23	Ausstellung einer Gewerbebescheinigung	20,00 €
24	Bescheinigung über gezahlte städtische Abgaben / Steuern für das laufende Jahr	10,00 €
25	Bescheinigung über gezahlte städtische Abgaben aus Vorjahren	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2, mind. 10,00 €
26	Aushändigung einer Ersatzhundesteuermarke	7,00 €
27	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung nach der Berufszugangsverordnung für den Güterverkehr zur Feststellung der Zuverlässigkeit	30,00 €
28	sonstige Unbedenklichkeitsbescheinigungen einfacher Art	10,00 €
29	Sanierungsrechtliche Genehmigung	25,00 €
30	Vorrangseinräumungserklärung	25,00 €
31	Löschungsbewilligung	60,00 €
32	Ausleihen von Fahnen pro Tag	10,00 €
33	Bauleitplanung der Stadt Hungen – Aufstellung eines Bebauungsplanes pro Antrag • für Industrie- und Gewerbegebiete (GE, GI) • für Wohn- und Mischgebiete (WS, WR, WA, WB, MD, MI, MK)	2.000,00 € 1.000,00 €
34	Erstellung einer Erschließungsvereinbarung für privates Bauvorhaben	nach Zeitaufwand mind. 250,00 €
35	Für die von der Bauherrschaft beantragten Erklärung der Gemeinde nach § 63 i.V. m. der Anlage zu § 63 Abschnitt V Nr. 1 HBO	50,00 €
	Abweichungen/ Befreiungen nach § 73 (4) HBO für baugenehmigungsfreie Bauvorhaben (§ 63 HBO) per Bescheid von örtlichen Bauvorschriften allgemein pauschal/ Befreiung	75,00 €

- (2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.

Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.

Anzusetzen ist auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung sowie etwaige Wegezeiten.

Es wird dabei unterschieden nach Zeitgebühren ohne Umsatzsteuer und Zeitgebühren mit Umsatzsteuer, bei den Dienstleistungen, die der Umsatzsteuerpflicht unterliegen.

Die Gebühr nach Zeitaufwand ohne MWSt. beträgt:

für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte
je Viertelstunde 25,00 EUR

für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte
je Viertelstunde 22,00 EUR

für alle übrigen Beschäftigten, je Viertelstunde 17,00 EUR
bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 22,00 EUR erhoben.

Die Gebühr nach Zeitaufwand mit MWSt. beträgt:

für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde	29,75 EUR
für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde	26,18 EUR
für alle übrigen Beschäftigten, je Viertelstunde bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.	20,23 EUR

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 26,18 EUR erhoben.

Artikel 2

Die 1. Änderung der Verwaltungskostensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung der Stadt Hungen vom 26. August 2010 außer Kraft.

Hungen, den 28.11.2024

Der Magistrat der Stadt Hungen



Wengorsch
Bürgermeister